

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 81 (2003)
Heft: 7-8

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

AHV-Beitragspflicht nach Pensionierung

Mein Mann wurde im Januar 2002 pensioniert. Wie ihm bestätigt wurde, hat er die Beitragspflicht des Pensionierungsjahres mit den AHV-Beiträgen auf dem Januarlohn erfüllt. Nun könnte mein Mann im früheren Beruf für einen Kollegen, der ein Restaurant führt, einige Arbeiten verrichten. Auch wurde er von anderen Personen gefragt, ob er gelegentlich kleinere Arbeiten gegen Rechnung ausführen könne. Soll mein Mann die AHV-Beiträge über den Kollegen oder als Nichterwerbstätiger selber mit der Ausgleichskasse abrechnen?

Versicherte im Rentenalter schulden AHV-Beiträge nur auf Einkommen über dem gesetzlichen Freibetrag. Dabei gilt der *Freibetrag für jede einzelne Erwerbstätigkeit*, denn mehrere Einkommen könnten nur mit

unverhältnismässigem Aufwand für die Abrechnungspflichtigen (Arbeitgeber und Selbständig-erwerbende) zusammengeführt werden. Zudem werden laufende Renten durch die Beiträge im Rentenalter nicht mehr beeinflusst.

Mit der 11. AHV-Revision soll die Privilegierung der erwerbstätigen Altersrentner durch den Freibetrag aufgehoben werden, da sie im Widerspruch zur Solidarität in der AHV steht. Künftig soll auch für Personen im Rentenalter ein *Verzicht der Beitragsabrechnung auf geringfügigen Nebeneinkommen* möglich sein, wobei Jahreseinkommen bis zur Höhe einer maximalen monatlichen Altersrente (heute 2110 Franken) als «geringfügig» gelten sollen. Diese Änderung ist praktisch unbestritten.

Ihre Fragen lassen sich somit – so weit dies anhand Ihrer Angaben möglich ist – wie folgt beantworten:

- Da Ihr Mann das AHV-Alter erreicht hat, ist er *nur noch auf Erwerbseinkommen über dem gesetzlichen Freibetrag* AHV-pflichtig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Freibetrag für jeden Arbeitgeber gilt.
 - Ist Ihr Mann in verschiedenen Anstellungen tätig, müssen für ihn *nur jene Arbeitgeber, bei denen er mehr als den Freibetrag verdient*, AHV-Beiträge abrechnen.
 - Ist Ihr Mann für einzelne Personen effektiv als Selbständig-erwerbender tätig, so ist der *Freibetrag auch für das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit* anwendbar.
 - Ob Ihr Mann für einzelne Tätigkeiten allenfalls als *Selbständigerwerbender* im Sinne der Sozialversicherung gelten kann, muss im Einzelfall von der zuständigen Ausgleichskasse beurteilt werden. Dabei ist durchaus denkbar, dass einzelne Tätigkeiten als selbstständig und andere als unselbstständig gelten können.
- Die Tätigkeit für den Kollegen, der ein Restaurant betreibt, dürfte aller Voraussicht nach als unselbstständige Tätigkeit zu beurteilen sein. Die AHV-Abrechnung sollte daher über den Kollegen als Arbeitgeber erfolgen. Da er im Restaurant wohl noch anderes

Personal beschäftigt, dürfte dies kaum zu grösserem Aufwand führen.

Für die übrigen Tätigkeiten stellt sich die Frage der AHV-Beitragspflicht nur, wenn bei einzelnen Arbeitgebern mehr als der Freibetrag erreicht wird oder wenn es sich um selbstständige Tätigkeiten handelt. Da die Umstände des Einzelfalles entscheidend sind, sollte sich Ihr Mann bei konkreten Fragen an die zuständige Ausgleichskasse wenden. Bei Unklarheiten steht die für den Wohnort zuständige kantonale Ausgleichskasse zur Verfügung.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, dass auch Sie als Ehefrau *Ihre persönliche Beitragspflicht als Nichterwerbstätige lückenlos* erfüllen müssen, wenn Sie das Rentenalter noch nicht erreicht haben. Ist dies nicht über Beiträge aus der Erwerbstätigkeit Ihres Mannes gewährleistet, sollten Sie sich unbedingt bei der Ausgleichskasse oder der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes als nichterwerbstätige Person erfassen lassen.

Von der IV- zur Altersrente

Im Mai dieses Jahres wurde meine IV-Rente, die ich während sechs Jahren bezogen habe, in eine Altersrente umgewandelt. Gemäss Rentenverfügung wurde eine Beitragsdauer von 36 Jahren angerechnet, obwohl ich auch in den letzten sechs Jahren regelmässig AHV/IV/EO-Beiträge bezahlt habe. Weshalb wurden diese sechs Jahre nicht berücksichtigt?

Da Sie die Rentenverfügung nicht beigelegt haben, muss die Beantwortung Ihrer Frage aufgrund der Angaben in Ihrem Brief erfolgen.

GRUNDZÜGE DER AHV-BEITRAGSPFLICHT

Die AHV als *Volkerversicherung* erfasst grundsätzlich die ganze Bevölkerung der Schweiz, das heisst, alle Personen, die in der Schweiz wohnen oder erwerbstätig sind. Die *Beitragspflicht* ist differenziert geregelt und lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Keine Beitragspflicht

- alle Personen bis zum Ende des Kalenderjahres nach erfülltem 17. Altersjahr.

Beschränkte Beitragspflicht auf allfälligen Erwerbseinkommen:

- ab 1. Januar nach erfülltem 17. Altersjahr bis 31. Dezember nach erfülltem 20. Altersjahr.

Volle Beitragspflicht, auch für nichterwerbstätige Personen:

- ab 1. Januar nach erfülltem 20. Altersjahr bis Ende des Monats, in dem das ordentliche Rentenalter erfüllt wird. Um Beitragslücken zu vermeiden, muss jedes Jahr wenigstens der Mindestbeitrag bezahlt werden.

Beschränkte Beitragspflicht auf Erwerbseinkommen über gesetzlichem Freibetrag:

- für Erwerbstätige im ordentlichen Rentenalter auf Einkommen über 1400 Franken im Monat oder 16 800 Franken im Jahr (Werte 2003).

FRAGEN FÜR DEN AHV-RATGEBER

Senden Sie Ihre Fragen bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 642, 8027 Zürich. Bitte dokumentieren Sie diese mit Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide, und geben Sie auch bei Anfragen über Mail zeitlupe@prosenectute.ch eine Postadresse an. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank.

Verhältnis zwischen IV-Rente und Altersrente

IV-Renten werden weitgehend gleich berechnet wie AHV-Renten. Dies ist der Grund dafür, dass die AHV-Ausgleichskassen nicht nur die AHV/IV/EO-Beiträge erheben, sondern auch die individuellen Geldleistungen der AHV/IV/EO berechnen, auszahlen und verwalten. Die IV-Renten sind denn auch eine Art «vorgezogener Altersrenten».

Ablösung Invalidenrente durch Altersrente

In der Regel werden Altersrenten aufgrund der individuellen Beitragsdauer sowie der bis zum Rentenalter geleisteten Beiträge und der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften berechnet.

Wegen der engen Verbindung zwischen IV und AHV gilt jedoch bei Ablösung von Invalidenrenten durch Renten der AHV eine Sonderregelung. Danach ist bei der Berechnung von «Alters- oder Hinterlassenenrenten, die an die Stelle einer IV-Rente treten, auf die für die Berechnung der Invalidenrente massgebende Grundlage abzustellen, falls dies für den Berechtigten vorteilhafter ist» (Art. 33bis AHVG). Diese auch als «Besitzstand» bezeichnete Regel soll vermeiden, dass Altersrenten tiefer sein könnten als unmittelbar davor bezogene IV-Renten.

AHV-Beitragspflicht nicht-erwerbstätiger IV-Rentner

Trotz des erwähnten Besitzstandes für IV-Renten müssen nicht-erwerbstätige IV-Rentner die AHV-Beitragspflicht bis zum Rentenalter lückenlos erfüllen. Tatsächlich sind denn auch spätere

AHV-Renten oft höher als frühere IV-Renten.

Wird bei Berechnung späterer AHV-Renten festgestellt, dass früher geschuldete AHV-Beiträge nicht bezahlt wurden, müssen geschuldete Beiträge grundsätzlich nachgefordert oder mit AHV-Renten verrechnet werden, was sowohl für die Betroffenen als auch für die Ausgleichskassen mit unnötigen Umtrieben verbunden ist.

Die vereinzelt geäusserte Behauptung, wegen des Besitzstandes für spätere AHV-Renten könnten IV-Berechtigte auf die Bezahlung der AHV-Beiträge verzichten, dürfte sich für die Betroffenen später als falsche «Spekulation» erweisen. Neben den nachträglich geschuldeten Beiträgen müssten nämlich auch namhafte Verzugszinsen erhoben werden.

Zusammenfassung

Auch wenn Sie die Rentenverfügung nicht beigelegt haben, lassen Ihre Angaben darauf schliessen, dass in Ihrem Fall die Grundlagen der IV-Rente zu einem günstigeren Ergebnis geführt und Sie vom Besitzstand gemäss Art. 33bis AHVG profitiert haben. In der Rentenverfügung dürfte sich denn auch ein Hinweis auf eine Vergleichsrechnung finden.

Wie Sie meinen Ausführungen entnehmen können, haben Sie in den letzten Jahren Ihre AHV-Beiträge nicht unnötig bezahlt, sondern sich damit auf jeden Fall unliebsame Nachzahlungen oder Rentenverrechnungen erspart.

Für weitere Einzelheiten muss ich Sie an Ihre Ausgleichskasse verweisen, die über die nötigen Unterlagen verfügt. ■

Mit EPITACT finden Sie Ihr Gehvermögen wieder

SCHMERZENDE FUSSSOHLEN, HORNHAUT...

Unsere Podologen beantworten Ihre Fragen



Was ist das Fußsohlenpolster?
Der Fuß besitzt einen natürlichen Stoßdämpfer, das sogenannte **Fußsohlenpolster**. Es kann Schocks ertragen, die 8 Mal dem Gewicht des Körpers entsprechen. Das **Fußsohlenpolster** gewährt die "Verteilung des Gewichtes" unter dem Vorderfuß. Diese leistungsstarke, schützende Rolle ergibt sich durch die Struktur aus flüssigen und fetten Massen, zurückgehalten in Kollagen-Fasern.

Was ist das Epithelium 26°?
Leider stellt man sehr häufig fest, dass im Alter eine unweiderrückliche Veränderung des Fußsohlenpolsters entsteht, die äußerst starke Schmerzen unter dem Vorderfuß verursacht und sich Hornhaut bildet. Epitact und ihre zwei Partner-Podologen haben von diesem Zustand Kenntnis genommen und nach langjähriger Forschung ein neues, bahnbrechendes Material entwickelt: **Das Epithelium 26°, Gel aus patentiertem Silikon, ein vollwertiger Ersatz für das Fußsohlenpolster, natürlich und gesund.** Die Integrierung des Epithelium 26° in die Sohlen ergibt ein ausserordentliches Resultat!

Was ist das AeroShoes?
Dieses Material wurde speziell für die Aufnahme und Abgabe von Feuchtigkeit hergestellt. ideal, um das Feuchtigkeitsgefühl durch Schweißabsonderung in den Schuhen zu vermeiden. Die Sohle kann ihr eigenes Gewicht in Wasser aufnehmen.




Die Sohlen mit Epithelium 26°
Die Sohlen sind aus 2 leistungsstarken Materialien hergestellt: das Epithelium 26° und das AeroShoes®.

- Sie sind diskret und dünn und sie können in den üblichen Schuhen getragen werden.
- In den **Schuhgrößen 34 bis 45 erhältlich.**
- Sie haben **eine lange Benutzungsdauer**
- Sie sind **bei 30° in der Maschine waschbar.**

Ihr Podologe berät Sie gerne




Mehr als 3000 Partner-Podologen

epitact

LABOR DES KOMFORTS

SUNAPTIS Alleinvertretung für die Schweiz

Mit frankiertem Kouvert senden an:
SUNAPTIS SA • CP 6268 • 1211 GENÈVE 6
 Tel. 022 363 07 13 • Fax 022 363 07 14 • E-mail : alice.gohl@sunaptis.com

<input type="checkbox"/>	1 Paar Sohlen mit Epithelium 26° Ref. 0621	54,00 CHF
	Versandkosten	5,00 CHF
	Total Betrag	59,00 CHF
<input type="checkbox"/>	1 Paar tragen während das andere gewaschen wird 2 Paar Sohlen mit Epithelium 26°	108,00 CHF
	Versandkosten	GRATIS
	Total Betrag	108,00 CHF
⚠ Umkreisen Sie die gewünschte(n) Größe(n) 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45		
<input type="checkbox"/>	Gratiskatalog	

NAME Vorname
 Adresse
 PLZ. / / / Ort
 Tel. Geburtsdatum / /